

Entsch.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 502/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Helene G [REDACTED] geb. P [REDACTED],

S [REDACTED], Prov. R [REDACTED], A [REDACTED], R [REDACTED].

- Prozessbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Niedergutmachung und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatopräsidenten Mei und der Bundesrichter Maas, Kere, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 13. Juli 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

F U ß S

Das Berufungsgericht hat ein Neuantragerecht der Klägerin nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BSG-Schluss in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 4 BSG verneint, weil sie bereits nach dem bis zum Inkrafttreten des BSG-Schlussgesetzes geltenden Recht anspruchsberechtigt war. Aus ihrem eigenen Sachvortrag ergebe sich nämlich, daß NS-Verfolgungsmaßnahmen unmittelbar gegen sie gerichtet waren, weil man sie entweder selbst als politische Gegnerin des Nationalsozialismus angesehen oder deshalb verfolgt habe, weil sie einen politischen Gegner des Nationalsozialismus nahegestanden hat.

Das Berufungsgericht hält sich damit im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rm 1968, 331 Nr. 28;

40

- 3 -

1969, 417 Nr. 23). Entscheidend für die frühere Anspruchs-
berechtigung der Klägerin war nicht, ob sie selbst verfolgt
oder nur von der Verfolgung ihres Mannes mitbetroffen wor-
den ist, sondern ob ihr Ehemann Verfolgter war. An dieser
Voraussetzung hat das BGG-Schlussgesetz nichts geändert, weil
sowohl § 1 Abs. 2 Nr. 3 als auch § 1 Abs. 3 Nr. 4 BGG auf
die Verfolgungseigenschaft des Ehemannes der Klägerin abstel-
len. Zweifel an der Verfolgungseigenschaft des Ehemannes der
Klägerin können daher ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1
Abs. 1 BGG-Schluss nicht begründen.

Kai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)